

BGer I 75/00 vom 19. März 2001

Bundesgericht, 2001-03-19, DE

Quelle: https://mcp.opencaselaw.ch/entscheid/bger_I_75_00

FR: TF I 75/00 du 19 mars 2001

IT: TF I 75/00 del 19 marzo 2001

Regeste

Invalidenversicherung

Erwägungen

E. 11

Juni 1999) und des vorinstanzlichen Entscheides (vom 9. Dezember 1999) sei ihr rückwirkend ab 1. April 1999 eine halbe Invalidenrente zuzusprechen. Die IV-Stelle schliesst auf Abweisung der Verwaltungsgerichtsbeschwerde. Das Bundesamt für Sozialversicherung lässt sich nicht vernehmen. Das Eidg. Versicherungsgericht zieht in Erwägung: 1.- Die Vorinstanz legt im angefochtenen Entscheid zutreffend dar, dass einzig zu prüfen ist, ob die Verwaltung auf die Neuanschuldung vom 19. März 1999 hin zu Recht Nichteintreten verfügt hat. Insoweit in der Verwaltungsgerichtsbeschwerde materielle Anträge gestellt werden, kann auf diese nicht eingetreten werden. 2.- Das kantonale Gericht hat unter Hinweis auf die hier massgebenden Bestimmungen und Grundsätze hinsichtlich des Eintretens auf ein erneutes Begehren um Zusprechung einer Rente nach vorangegangener rechtskräftiger Ablehnung (Art. 87 Abs. 3 und 4 IVV ; vgl. auch BGE 117 V 200 Erw. 4b und 109 V 114 Erw. 2) erwogen, eine Änderung des Grades der Invalidität in einer für den Anspruch erheblichen Weise sei nicht glaubhaft gemacht worden. Dem ist beizupflichten. Die mit der Neuanschuldung vom 19. März 1999 erhobene Behauptung, der Gesundheitszustand habe sich seit der ersten Verfügung vom 7. Juli 1998 wesentlich verschlechtert, wird durch den Bericht des Dr. med. R. _____ (vom 25. April 1999) widerlegt. Eine erhebliche Veränderung der erwerblichen Auswirkungen bei gleich gebliebenem Gesundheitszustand (BGE 113 V 275 Erw. 1a mit Hinweisen; siehe auch BGE 112 V 372 Erw. 2b und 390 Erw. 1b), wie sie letztinstanzlich geltend gemacht wird, liegt ebenfalls nicht vor: Für die Bestimmung des Invalideneinkommens (hypothetisches Einkommen nach Eintritt der Invalidität) ist gemäss Art. 28 Abs. 2 IVG massgebend, welchen Verdienst eine versicherte Person durch eine ihr zumutbare Tätigkeit bei ausgeglichener Arbeitsmarktlage erzielen könnte. Es ist zu Recht nicht strittig, dass die Verwaltung bei der abschlägigen Verfügung vom 7. Juli 1998 von einer 50%igen Arbeitsfähigkeit für körperlich leichte Tätigkeiten ausging. Inwieweit und über welchen Zeitraum hinweg die Beschwerdeführerin über das ihr als zumutbar erachtete Mass hinaus erwerbstätig gewesen ist und ob es ausschliesslich gesundheitlich oder allenfalls betrieblich bedingt ist, dass sie nunmehr gemäss eigenen Angaben wieder zu 50 % tätig ist, kann offen bleiben. Soweit die Beschwerdeführerin bei Erlass der Verfügung vom 7. Juli 1998 und darüber hinaus mehr als 50 % erwerbstätig war und sie nunmehr ausschliesslich gesundheitsbedingt (wieder) zu 50 % arbeitet, liegt darin jedenfalls kein Revisionsgrund. Denn die erwerblichen Auswirkungen der als zumutbar erachteten Arbeitsfähigkeit (und damit das Invalideneinkommen) sind letztlich unverändert geblieben. Schliesslich ist eine

anspruchserhebliche Änderung des Valideneinkommens (hypothetisches Einkommen ohne Invalidität) nicht rechtsgenügend dargetan, zumal Anhaltspunkte dafür fehlen, dass die Beschwerdeführerin ohne gesundheitliche Beeinträchtigungen ihre langjährige Anstellung als Leiterin eines Kiosks aufgegeben hätte. 3.- Da die Verwaltungsgerichtsbeschwerde offensichtlich unbegründet ist, wird sie im Verfahren nach Art. 36a OG erledigt. Demnach erkennt das Eidg. Versicherungsgericht: I. Die Verwaltungsgerichtsbeschwerde wird abgewiesen, soweit darauf einzutreten ist. II. Es werden keine Gerichtskosten erhoben. III. Dieses Urteil wird den Parteien, der AHV/IV-Rekurskommission des Kantons Thurgau und dem Bundesamt für Sozialversicherung zugestellt. Luzern, 19. März 2001 Im Namen des Eidgenössischen Versicherungsgerichts Der Präsident der II. Kammer: Der Gerichtsschreiber:

Export aus OpenCaseLaw (CC0). Verbindlich ist allein der vom erlassenden Gericht veröffentlichte Originaltext. Quellen-URL siehe oben.